



FAQ zum (neuen) SAV-ZH

Was ist das SAV-ZH?

Das Standardisierte Abklärungsverfahren der EDK (SAV) wird im Kanton Zürich ausschliesslich elektronisch angewandt. Dazu wurde das elektronische SAV-Tool der EDK weiterentwickelt zum SAV-ZH. Für den Start der SAV-Einführung im Kanton Zürich im Sommer 2013 wurde das SAV-ZH neu programmiert.

Was sind die wesentlichen Weiterentwicklungen im SAV-ZH?

- Die Berichts-Funktionen: Das SAV-ZH erstellt auf Knopfdruck einen SAV-Bericht mit einem Auszug aus allen eingegebenen Informationen für die Schulpflege und die Eltern und einen ausführlichen Bericht mit allen Eingaben für das schulpsychologische Dossier.
- Zusätzliche Sicherheit: Die Datensicherheit wurde verstärkt durch eine bestens gerüstete Firewall und durch eine zweite Authentisierungsstufe mittels SMS-Code.
- Support im Tool: Das SAV-ZH enthält eine Support-Box mit Hinweisen und Links zu allen Schritten im SAV-ZH.
- Ergänzttes Verfahren: Neu aufgenommen wurden die Indikationsbereiche zur Klärung der Indikationen für sonderschulische Massnahmen im Kontext vom SAV.
- User-Freundlichkeit: Das SAV-ZH läuft auf allen Tablets und bietet mit einer jederzeit sichtbaren Baumstruktur eine verbesserte Übersicht über die Schritte des Verfahrens. Zusätzlich wurden Eingabefelder und Drop-down-Auswahlen eingefügt, die die Arbeit mit dem SAV-ZH adäquater machen, erleichtern und eine gute Grundlage schaffen für anonymisierte Datenauswertungen auf den Ebenen Schulpsychologischer Dienst und Kanton.
- Fall- und User-Administration: Das SAV-ZH macht die Neueröffnung von Fällen, deren Abschluss, die Neueröffnung von abgeschlossenen Fällen und auch das Löschen von Fällen einfach möglich. Über einen Link im Tool hat die jeweilige Stellenleitung mit der Eingabe eines zusätzlichen Passworts Zugang zur dienstspezifischen Administrationsebene. Sie ermöglicht die Eröffnung, Mutierung und das Löschen von Zugriff-Accounts der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des jeweiligen Dienstes, die Umteilung von Fällen sowie das Abrufen der anonymisierten diensteigenen Daten. Die Administration erfolgt damit soweit wie möglich durch die Praxis.

Gibt es auszufüllende Pflichtfelder im SAV-ZH?

Ja: Das SAV und entsprechend auch das SAV-ZH erfassen die minimal notwendigen Informationen zur Bedarfseinschätzung und zum Nachweis eines verstärkten Bedarfs. Die meisten Eingaben werden daher im SAV-ZH obligatorisch eingefordert. Ausnahmen sind etwa Freitext-Felder für Bemerkungen, weitere Angaben und Erläuterungen. Ist einmal in einem obligatorischen Textfeld eine Eingabe nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann stattdessen ein entsprechender Hinweis eingegeben werden, zum Beispiel: "Keine Angabe möglich/sinnvoll".



Im SAV-Bericht zuhänden von Schulpflege und Eltern erscheinen nur diejenigen Informationen, die in den blau gerahmten Eingabefeldern eingegeben werden.

Gibt es eine Kurzversion des SAV-ZH?

Nein, bisher nicht. Aktuell erfolgen allerdings entscheidende Evaluationsschritte zum SAV auf der Ebene EDK. Daraus entsteht bis 2015 eine überarbeitete SAV-Version. Der Kanton Zürich wird das SAV-ZH entsprechend anpassen. Womöglich fällt diese neue Version kürzer aus.

Können die Berichte vom SAV-ZH bearbeitet werden?

Ja. Die beiden Berichtsversionen werden am Schluss der Dateneingabe als Word-Dokument erstellt und lokal bei der Benutzerin, beim Benutzer gespeichert. Sie können bei Bedarf weiter bearbeitet werden – zum Beispiel um das Logo des jeweiligen Schulpsychologischen Dienstes zu platzieren. Die lokale Bearbeitung ändert nichts an der im SAV-ZH zuvor eingegebenen Daten.

Was sind die Rechtsgrundlagen?

- Gemäss kantonalem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) erfolgt die schulpsychologische Abklärung im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems (§ 38 Abs. 2 VSG).
- Gemäss der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) bestimmt die Direktion nicht nur über die von den Schulpsychologischen Diensten zu erbringenden Leistungen, sondern kann daneben auch Bestimmungen erlassen über anzuwendende Verfahren und Methoden (§ 15 Abs. 2 lit. b VSV).
- Die anonymisierten Daten des SAV-ZH sind eine wichtige Grundlage für die kantonale Versorgungsplanung für die Sonderschulung. Die Planung findet ihre gesetzliche Grundlage in § 36 Abs. 4 VSG in der Fassung vom 8. April 2013.

Der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) ist der Kanton Zürich noch nicht beigetreten. Das Sonderpädagogik-Konkordat klärt in Art. 6 Abs. 3 wie folgt: „Die Ermittlung des individuellen Bedarfs ... erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens...“.

Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Das SAV-ZH wird im Auftrag des Volksschulamts zentral gehostet bei der Abraxas Informatik AG. Abraxas ist verpflichtet, die im Rahmen des Auftrags allfällig eingesehenen Daten strengst vertraulich zu behandeln. Über den Rahmenvertrag des Kantons Zürich mit Abraxas gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Sicherheit des Kantons Zürich → <http://www.kitt.ktzh.ch/intranet/finanzdirektion/kitt/de/dokumente/agb.html>.



Der Zugriff auf die Daten ist geregelt und mehrfach gesichert. Sämtliche Benutzer-Zugriffe werden auf der Webapplication Firewall (WAF) terminiert und eine Authentisierung wird erzwungen. Nicht authentifizierte Zugriffe gelangen also nie bis zum Webserver. Die eigentliche Authentisierung erfolgt zweistufig. Die WAF stellt für die erste Stufe ein Formular für die Benutzer- und Passwort-Eingabe bereit. Mit der erfolgreichen Authentisierung auf dieser ersten Stufe wird dem Benutzer via SMS-Gateway der Abraxas Informatik AG ein Nummer-Code zugestellt für die zweite Authentisierungsstufe. Die Applikation stellt dafür ein weiteres Login-Formular zur Verfügung. Über die Eingabe des richtigen Codes kann sich der User endgültig anmelden.

Die zuständige Schulpsychologin/der zuständige Schulpsychologe hat nur Zugriff auf die eigenen Falldaten. Stellenleitende der Schulpsychologischen Dienste erreichen über den entsprechenden Link im Tool und mit einem zusätzlichen Passwort auch den dienstspezifischen Administrationszugang. Er ermöglicht die Eröffnung, Mutierung (etwa bei Namenwechsel oder Wechsel des Mobilfunk-Providers) und das Löschen von Zugriff-Accounts der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des jeweiligen Dienstes sowie die Umteilung von Fällen über eine Matrix mit Vor- und Nachnamen der Fälle und der aktiven Benutzer-Accounts des jeweiligen Dienstes. Die Fälle können immer nur einem Account zugeordnet werden. Der Administrationszugang ermöglicht zudem das Abrufen der anonymisierten diensteigenen Daten.

Die zuständige Projektleitung im Volksschulamt hat über den kantonalen VPN-Zugang auf die kantonsspezifische Administration, das Test- und das Produktivsystem. Der VPN-Zugang ist mehrfach gesichert mit der Eingabe von Benutzer, Passwort und einer zweiten Authentisierungsstufe mit SMS-Code. Der kantonsspezifische Administrationszugang ermöglicht die Umteilung von Fällen zwischen den Diensten (nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern und ausschliesslich über die Sozialversicherungsnummer der Fälle, die für die Projektleitung nicht dekodierbar ist) sowie das Abrufen der anonymisierten kantonalen Daten für kantonale Auswertungen. Die Auswertungen verfolgen ausschliesslich nicht personenbezogene Zwecke im Sinne von § 18 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG). Der Zugang zum Produktivsystem ermöglicht einerseits die Ersteröffnung der Accounts der Stellenleitenden nach entsprechender Überprüfung deren Berechtigung, andererseits das selbständige Edieren der Support-Seiten in der Applikation. Der Zugang zum Testsystem ist notwendig zum Testen künftiger Releases.

Die Applikationsentwickler haben grundsätzlich *keinen* Zugriff auf das Produktivsystem für den von ihnen geleisteten 3rd Level-Support, den die Abraxas Informatik AG nicht selber erbringen kann. Im unwahrscheinlichen Fall, dass ein Einblick in das Produktivsystem dennoch notwendig würde, erfolgte der Einblick kontrolliert und befristet über die Abraxas Informatik AG oder die Projektleitung im Volksschulamt. Die Entwickler sind entsprechend gemäss Support-Vertrag verpflichtet, allfällig eingesehene Daten strengst vertraulich zu behandeln. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Sicherheit des Kantons Zürich.



Wer führt das SAV-ZH durch?

Einzig die an Schulpsychologischen Diensten angestellten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Für das Arbeiten mit dem SAV-ZH braucht es einen persönlichen Account, der durch die zuständige Stellenleitung resp., im Fall der Stellenleitung, durch die Projektleitung SAV im Volksschulamt eingerichtet wird.

Wie lautet die „Web-Adresse“ vom SAV-ZH?

Sie finden die Login-Seite vom SAV-ZH über <https://www.sav.zh.ch> oder über <https://www.vsa.zh.ch/sav> > Login SAV-ZH NEU.

Wie erhalte ich einen Zugang zum SAV-ZH?

Als Schulpsychologin resp. Schulpsychologe wenden sich dafür (und auch für Änderungen Ihrer Benutzerangaben und zum Löschen Ihres Zugangs) an Ihre Stellenleitung. Einmal eingerichtet, können Sie Ihr Passwort über die Login-Seite vom SAV-ZH selbständig zurücksetzen und damit nach Ihren Wünschen anpassen.

Stellenleitende wenden sich zur Eröffnung Ihres Zugangs und für die Zugangsdaten zur Dienstadministration an die Projektleitung SAV in der Abteilung Sonderpädagogisches im Volksschulamt: mirko.baur@vsa.zh.ch.

Werde ich eingeführt?

Ja. Alle Einführungsgruppen starten mit einer Kick-off-Veranstaltung jeweils nach den Sommerferien, die die Grundlagen legt, um das Arbeiten mit dem SAV-ZH beginnen zu können. Weiteres zum Einführungssupport finden Sie unter:

<http://wiki.edu-ict.zh.ch/sav/projekt/einfuehrungs-support>

An wen wende ich mich bei Fragen und Problemen?

Für alle *inhaltlichen* Fragen wenden Sie sich an die Projektleitung SAV im Volksschulamt: Über mirko.baur@vsa.zh.ch, Tel. [043 259 22 91](tel:0432592291) oder auch über den Blog im SAV Wiki:

<http://wiki.edu-ict.zh.ch/sav/austausch/projektleitung>

Die Abraxas Informatik AG leistet *technischen* Support von Montag bis Freitag, 7.00 bis 17.30h über die Nummer [058 660 00 10](tel:0586600010) oder über hotline@abraxas.ch. Für technische Probleme der IT-Infrastruktur des Benutzers und der Benutzerin ist allerdings die/der jeweilige IT-Verantwortliche des Schulpsychologischen Dienstes zuständig.

Wann wird das SAV-ZH angewendet?

Zwingend in der Zuweisung zur Sonderschulung, nach Bedarf auch in deren Überprüfung. Zusätzlich soll das SAV-ZH auch bei komplexen Fragestellungen hinsichtlich von sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule eingesetzt werden – zum Beispiel um einen entsprechenden Anspruch einer Schülerin, eines Schülers nachzuweisen.



Wie lange braucht die Erfassung mit dem SAV-ZH?

In der individuellen Einarbeitungszeit ist mit einem Mehraufwand zu rechnen, um den Aufbau und die Terminologie des Instrumentes kennen zu lernen.

Was ändert in der Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen?

An der direkten Arbeit mit dem Kind, der/dem Jugendlichen und den erwachsenen Bezugspersonen ändert sich nicht viel. Die Zusammenstellung und Reduktion der erfassten Informationen und das Verfahren zur Bedarfseinschätzung verändern sich hingegen, ebenso das Erstellen des Abklärungsberichts. Wichtig ist, dass die Empfehlung von Hauptförderort und Massnahmen aufgrund des eingeschätzten Bedarfs hinsichtlich von adäquaten Bildungs- und Entwicklungszielen erfolgt.

Was ist das Abklärungsgespräch?

Im Abklärungsgespräch werden die vorläufigen Ergebnisse der Bedarfsabklärung zusammen mit den Eltern, der zuständigen Regelschule, der allenfalls involvierten Sonderschuleinrichtung, der zuständigen Person der Schulpflege und nach situativem Bedarf mit weiteren involvierten Fachpersonen diskutiert. In der Regel erfolgt dieser Verfahrensschritt in zwei verschiedenen Gesprächsrunden mit situativ passender Zusammensetzung der Teilnehmenden und mit folgendem Fokus:

- 1) Bedarf nach verstärkten Massnahmen/Sonderschulung
- 2) Grundsätzliches Setting

Angestrebt wird dabei ein Konsens für die definitive „Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen“ durch den Schulpsychologischen Dienst. Der Schulpsychologische Dienst hält in seiner definitiven Empfehlung im Tool fest, ob im Abklärungsgespräch oder danach Konsens erreicht wurde oder Dissens vorliegt und beschreibt im zweiten Fall die wesentlichen Punkte der unterschiedlichen Einschätzungen.

Das betroffene Kind, die/der betroffene Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf nimmt in der Regel persönlich teil am Abklärungsgespräch.

Wie sieht das SAV-ZH technisch aus?

Das SAV-ZH ist eine Web-Applikation mit folgender Three-Tier-Architecture:

1. Schicht Client:

Der Client ist programmiert mit Wordpress für eine HTML-Tauglichkeit.

2. Schicht Middleware:

Die Middleware besteht aus einem 10 zeiligen PHP-Script und hat die Aufgabe, die Daten, die von der ersten Schicht kommen, an eine Datenbank weiterzuleiten.

3. Schicht Datenspeicherung:

MySQL Datenbank.

Wozu dienen die Indikationsbereiche?



Auch mit SAV bleibt die Einschätzung des Bedarfs ein klinisches Urteil. Zu dessen Unterstützung wurden zusammen mit Vertretungen der Schulpsychologischen Dienste und der Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Zürich (VSKZ) bis anfangs 2013 sechs Indikationsbereiche definiert. Bestehen erhebliche Funktionseinschränkungen in einem Indikationsbereich oder mehreren davon, kann angenommen werden, dass Bildung und Entwicklung ohne besondere Massnahmen oder zusätzliche Anstrengungen nicht erfolgreich zu den angestrebten Zielen führen wird.

Für alle Indikationsbereiche wurden Kriterien definiert zur Einschätzung des Schweregrads. Die Einschätzung wird so erleichtert und zugleich vergleichbarer. Werden die Schwellenwerte *unterschritten*, ist das ein wichtiger Hinweis darauf, dass die Frage nach dem Bedarf gestellt werden *muss*. Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule und weiterer Formen der Unterstützung sollten bei Unterschreitung des Schwellenwerts 1 geprüft werden. *Verstärkte sonderschulische Massnahmen werden nur in Betracht gezogen, wenn mindestens in einem Indikationsbereich der Schwellenwert 2 unterschritten wird.*

Die weitere Diskussion und Entwicklung der Indikationsbereiche ist eines der Themen der SAV-Begleitgruppe mit Vertretungen aus der Schulpsychologie, der Schulpräsidien und der Schulverwaltung, die die Einführung des SAV-ZH im Kanton Zürich im Sinne eines Sounding-Boards begleitet.